

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Her ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 29. Februar 1910.

### Inhalt.

**Berennung:** des Ministeriums des Innern: Die Mähren auf dem Oberelsa während der Dauer der Kautschuk-Verarbeitung betreffen.

### Verordnung.

(Dater 26. Februar 1910.)

Die Mähren auf dem Oberelsa während der Dauer der Kautschuk-Verarbeitung betreffen.

Mit Rücksicht auf die Bemerkungen für das Kautschuk-Verarbeiten wird im Zusammenhang mit der Regierung des Kantons Nargan auf Grund des § 108 Nummer 5 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Unfällen die Mähren auf der Rheinstraße vom Beginn der Mährenzeit bis zum Schließen der Mähren unterhalb Laufenburg für die Zeit vom 1. März bis Ende September 1910, d. h. auf die Dauer der diesjährigen Mährenzeit unterzogen.

Karlsruhe, den 26. Februar 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Seemann.

Dr. von Sager.